



STATUTEN



Association fribourgeoise des institutions spécialisées
Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen

VERSION 2016



INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND ZWECK	Seite 3
II. MITGLIEDER	Seite 3
III. ORGANE	Seite 4
Generalversammlung	Seite 5
Vorstand	Seite 5
Ständige Kommissionen	Seite 6
Revisionsstelle	Seite 6
Generalsekretariat	Seite 6
IV. MITTEL	Seite 7
V. ANPASSUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG	Seite 7

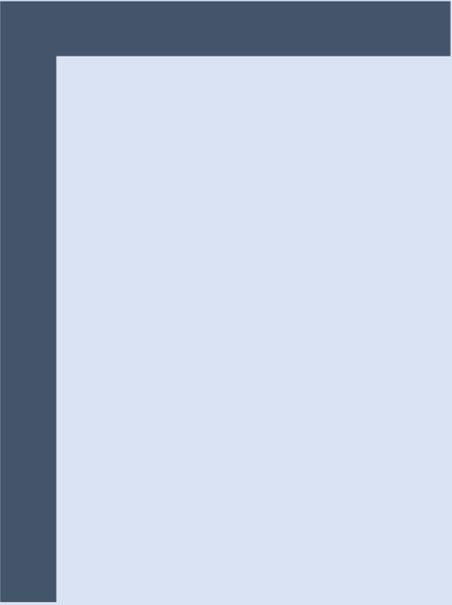
Art.	
I.	NAME UND ZWECK
1	<p>¹ Unter dem Namen «Association fribourgeoise des institutions spécialisées», «Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen», wird ein Verband mit den vorliegenden Statuten gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs gegründet.</p> <p>² Im Folgenden wird dieser Verband als INFRI bezeichnet.</p> <p>³ Er hat seinen Sitz in Villars-sur-Glâne.</p> <p>⁴ INFRI nimmt die Funktion als Freiburger Sektion bei INSOS wahr.</p>
2	<p>Die Ziele des Verbandes sind die folgenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Institutionen als Hauptansprechpartner der öffentlichen Hand und anderer Partner; 2. Mitwirkung bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für leistungsberechtigte Personen; 3. Überwachung der Arbeitsbedingungen in der Branche (GAV) und Unterstützung bei der Bildungspolitik; 4. Koordinierung und Förderung der Beziehungen zwischen den Institutionen, sowie deren Trägerschaften und Direktionen; 5. Je nach Bedarf Bereitstellung von Informationen und Beratungen für die Institutionen.
II.	MITGLIEDER
3	<p>¹ Dem Verband können sämtliche Institutionen mit Sitz im Kanton Freiburg beitreten, die sich mit der Ausbildung, Rehabilitation, dem Schulbesuch, der Berufsausbildung, den Wohnformen oder der Beschäftigung von Behinderten oder Personen, welche sich in einer sozialen und oder beruflichen schwierigen Situation befinden, sowie der Gesundheitsförderung und der Prävention im Sozialbereich befassen.</p> <p>² Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Verbandes zu richten, welcher darüber befindet. Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller eine Beschwerde an die Generalversammlung richten.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft endet mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der endgültigen Einstellung der Tätigkeit; - dem Rücktritt;

	<p>- dem Ausschluss.</p> <p>⁴ Es steht den Mitgliedern frei, aus dem Verband auszutreten. Jeder Austritt ist dem Vorstand schriftlich und mindestens sechs Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres bekannt zu geben. Für die Erhebung des Jahresbeitrags für das laufende Jahr ist das Datum der Austrittserklärung nicht massgeblich.</p> <p>⁵ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands einen Ausschluss verhängen, falls das betreffende Mitglied gegen die vom Verband verfolgten Ziele verstösst, den statutarischen Bedingungen nicht mehr entspricht oder die Zahlung der von der Generalversammlung festgelegten Beiträge verweigert.</p>
III.	ORGANE
4	<p>INFRI hat folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Generalversammlung; 2. den Vorstand; 3. die ständigen Kommissionen; 4. die Revisionsstelle.
	GENERALVERSAMMLUNG
5	<p>¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie eventueller Änderungen dieser Dokumente; 2. Ernennung folgender Organe für eine jeweils dreijährige Amtsperiode: <ul style="list-style-type: none"> - der/die Präsident/in; - die Vorstandsmitglieder; - die Präsidenten/Präsidentinnen der ständigen Kommissionen; - die Revisionsstelle. 3. Genehmigung des Jahresberichts, der Rechnungslegung und des Budgets des Verbandes; 4. Einrichtung der ständigen Kommissionen; 5. Festlegung der Jahresmitgliederbeiträge; sowie auch die Berufsbeiträge des GAV; 6. Auflösung des Verbandes.
6	<p>Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich jeweils während des ersten Halbjahres zusammen. Ferner wird sie einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung beantragt.</p>
7	<p>¹ Die Generalversammlung kann nur in Anwesenheit von</p>

	<p>mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes gültig über die ihr vorgelegten Traktanden beschliessen.</p> <p>² Jedes Mitglied hat eine Basisstimme.</p> <p>³ Zusätzlich haben alle Mitglieder eine zusätzliche Stimme, pro Tranche von CHF 5'000.00 der Mitgliederbeiträge/Berufsbeiträge, aber maximal vier zusätzliche Stimmen.</p>
8	<p>¹ Die Einladungen zur Generalversammlung enthalten eine Traktandenliste; sie sind mindestens zwanzig Tage im Voraus zu versenden.</p> <p>² Individuelle Anträge sind spätestens zehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung einzureichen.</p>
9	<p>¹ Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 17 und 18 werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsident/der Präsidentin ausschlaggebend.</p> <p>² Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen.</p>
	VORSTAND
10	<p>¹ Der Vorstand besteht aus neun bis dreizehn Mitgliedern; worunter je eine Vertretung der ständigen Kommission. Vier bis fünf Mitglieder müssen zwingend der Trägerschaft der angeschlossenen Institutionen entstammen.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands wird durch die Generalversammlung ernannt.</p>
11	<p>¹ Der Vorstand ist für die Führung von INFRI zuständig; er fasst sämtliche für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang erforderlichen Beschlüsse.</p> <p>² Der Vorstand vertritt INFRI rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsident/ der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem/der Generalsekretär/in.</p> <p>³ Er beschliesst über die ihm gemäss den Statuten eingereichten Rekurse.</p> <p>⁴ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Delegationen bilden und bestimmte Kompetenzen mit Hilfe eines Pflichtenhefts delegieren.</p> <p>⁵ Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft für die ständigen Kommis-</p>

	<p>sionen und legt ihre Kompetenzen fest.</p> <p>⁶ Er führt die Einstellung des Personals des Verbandes durch, im Besonderen des/der Generalsekretär/in und definiert das Pflichtenheft.</p>
12	<p>Der Vorstand kann beliebige Personen in beratender Eigenschaft zu seinen Sitzungen und zur Generalversammlung einladen, falls sie über sachdienliche Kompetenzen verfügen.</p>
	<p>STÄNDIGE KOMMISSIONEN</p>
13	<p>¹ Die ständigen Kommissionen bestehen aus einem Präsidenten/ einer Präsidentin sowie mindestens zwei Mitgliedern.</p> <p>² Der Präsident/die Präsidentin oder ein Kommissionsmitglied hat dem Vorstand anzugehören.</p>
14	<p>¹ Die ständigen Kommissionen treten mindestens einmal jährlich zusammen.</p> <p>² Sie führen die ihnen durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben aus.</p> <p>³ Für den Vorstand erarbeiten sie diejenigen Stellungnahmen, die in ihren Kompetenzbereich fallen.</p>
15	<p>¹ Eine ständige Kommission bildet die Freiburger Sektion von INSOS.</p> <p>² Sie setzt sich aus Mitgliedern von INFRI zusammen, welche zu INSOS Schweiz gehören.</p> <p>³ Die wichtigen Entscheide der Bereiche von INSOS, sowie die Ernennung von Delegierten, fallen in die Zuständigkeit dieser einzigen Kommission, mit Ausnahme von Entscheiden mit finanziellen Auswirkungen für INFRI.</p>
	<p>REVISIONSSTELLE</p>
16	<p>¹ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für ein Mandatsjahr ernannt; Dieses Mandat kann nicht länger als sechs Jahre ausgeübt werden.</p> <p>² Die Revisionsstelle nimmt die Revision nach den Berufsregeln vor, berichtet an die Generalversammlung und gibt dieser eine Stellungnahme ab.</p>

	GENERALSEKRETARIAT
17	<p>¹ Die Kompetenzen und Aufgaben des/der Generalsekretär/in sind im Pflichtenheft festgehalten.</p> <p>² Der/die Generalsekretär/in nimmt mit beratender Stimme an den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen teil und kann auch an den Sitzungen der ständigen Kommissionen teilnehmen.</p> <p>³ Der/die Generalsekretär/in hat im Rahmen des Budgets finanzielle Kompetenzen sowie zudem administrative und repräsentative Kompetenzen.</p>
IV.	MITTEL
18	<p>Die Mittel von INFRI stammen insbesondere aus folgenden Quellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsbeiträge des GAV (derjenigen Institutionen welche ihn anwenden), festgelegt durch die Generalversammlung; 2. jährliche Mitgliederbeitrag; festgelegt durch die Generalversammlung; 3. allfällige Subventionen; 4. Schenkungen und Legate; 5. Einnahmen aus Aktivitäten oder Dienstleistungen, welche durch den Verband erbracht werden.
V.	ANPASSUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG
19	Für Anpassungen der Statuten von INFRI ist eine Generalversammlung einzuberufen. Dies kann jederzeit erfolgen. Anpassungen erfolgen mit Stimmenmehr von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
20	<p>¹ Zur Auflösung von INFRI ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Auflösung erfolgt mit Stimmenmehr von zwei Dritteln, der an dieser Generalversammlung anwesenden Mitglieder.</p> <p>² Bei einer Auflösung von INFRI wird das Vermögen auf nach Massgabe der im letzten Geschäftsjahr von den einzelnen Mitgliedern entrichteten Beiträge auf diese verteilt.</p>
	Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Juni 2006; letztere werden hiermit ausser Kraft gesetzt.
	Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 7. Juni 2016 genehmigt.
	<p>Die Präsidentin: Ursula Schneider Schüttel</p> <p>Der Vize-Präsident: André Sudan</p>



Generalsekretariat INFRI

9, av. Jean-Paul II, 1752 Villars-sur-Glâne

Telefon 026 424 76 24

www.infri.ch / info@infri.ch

